

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Februar 2026

### **Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Anstrengungen, den Vertrag über die Energiecharta (ECT) mit der vorliegenden Teilrevision zu modernisieren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich seit Verabschiedung des Verhandlungsmandats vor rund 6 Jahren mit den letzten Volksabstimmungen und den jüngsten geopolitischen Ereignissen die Rahmenbedingungen der Schweizer Energieversorgung grundlegend verändert haben.

Der ECT entstand in den späten 1990er Jahren und sollte die internationale Zusammenarbeit im Energiesektor verbessern. Nach dem Kalten Krieg zielte er vor allem darauf ab, Investitionen in den ehemaligen Sowjetstaaten besser abzusichern und diese Länder in den europäischen Energieverbund zu integrieren. Die Schweiz profitierte dabei vor allem von zusätzlicher Rechtssicherheit beim Transit und Handel mit den Nachbarstaaten und bei Investitionen in ausländische Kraftwerke. In der Praxis wurde das Abkommen jedoch mehrheitlich missbraucht, um Staaten wegen klimapolitischer Massnahmen zu verklagen (z. B. Öl-, Gas- oder Kohleausstieg). Mit der geplanten Modernisierung soll deshalb versucht werden, die energiepolitische Souveränität der Vertragsstaaten zu stärken und die Transparenz der Streitbeilegungsverfahren zu verbessern. Ein neuer Flexibilitätsmechanismus soll dabei die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens ohne Schadensersatzforderungen ermöglichen.

Die europäische Energiekrise 2022 und die angespannte Winterversorgung der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, wie sehr die Versorgungssicherheit der Schweiz von Importen und der engen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern abhängt. Die grenzüberschreitende Kooperation ist vor allem für die Strom- und Gasversorgung zentral und in Engpasssituationen systemrelevant. Diese wichtigen Importkapazitäten liegen heute im Ernstfall allerdings weitgehend in der Entscheidungsgewalt unserer Nachbarländer und der Europäischen Union. Der ECT dient vor allem dem Investitionsschutz und kann deshalb keinen direkten Beitrag zur Schweizer Versorgungssicherheit leisten. Nicht zuletzt auch, weil die dazu nötigen Partnerländer bereits aus dem Vertrag ausgetreten sind oder sich auf dem fortgeschrittenen Weg dahin befinden.

Der ECT steht heute nicht mehr eindeutig im Einklang mit unseren energie- und klimapolitischen Zielen. Mit dem Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes, der Festlegung des Netto-

Null-Ziels und nicht zuletzt auch der Ukraine-Krise wurde zudem deutlich, dass die Schweiz für eine sichere, bezahlbare und erneuerbare Energieversorgung vor allem in den Ausbau der einheimischen Energieversorgung investieren muss. Für diese Transformation sind hohe Investitionen in die einheimische Energieinfrastruktur notwendig. Dabei ist auch zu beachten, dass sich nahezu alle Schweizer Versorgungsunternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Auch in seiner überarbeiteten Form setzt der ECT deshalb falsche Anreize, da er Investitionen in ausländische Energieinfrastruktur begünstigt und damit den Ausbau der inländischen Energieversorgung schwächt. Investitionen im Ausland sind auch ohne ECT möglich und können auch weiterhin im Rahmen bestehender internationaler Investitionsschutzbestimmungen und privatrechtlicher Standards erfolgen. Nach unserem Verständnis braucht es dafür keine zusätzlichen Staatsgarantien oder Absicherungen finanzieller Risiken durch die Schweizer Allgemeinheit.

Der ECT hat in den vergangenen Jahrzehnten seinen Zweck erfüllt, ist jedoch auch in modernisierter Form nicht mehr zeitgemäss. Er verfolgt weiterhin Ziele, die spätestens nach der Abstimmung und dem Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes nicht mehr eindeutig mit den energie- und klimapolitischen Zielen vereinbar sind. Zudem setzt er volkswirtschaftlich unvorteilhafte Investitionsanreize und leistet keinen Beitrag zu einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung. Deshalb lehnen wir die Änderungen des Vertrags ab und fordern den Bundesrat auf, die erforderlichen Schritte für einen Austritt aus dem ECT einzuleiten.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber